

schon von seinen Vorfahren („in allir masse vnd mit allen rechten, als dye dy von Waldaw Ingehabt — besessin vnd der gebrucht habin“), nach Hansens Tode aber Georg v. Waldaw, jedenfalls sein Sohn („vnd nu an yn komen vnd furfallin ist“), ererbt. Dieser Hans v. Waldaw ist jedenfalls derselbe, der (nach Urk. des Hauptstaatsarchivs) z. B. den 7. Jan. 1405 mit seinen Brüdern Heinrich und Balthasar, alle drei gefessen zu Mückenberg bei Elsterwerda, über dieses Schloß einen Revers ausstellte und noch den 26. Mai 1420 als Zeuge genannt wird.

Sein Sohn Georg v. Waldaw nun hatte einen „Todtschlag“ verübt, und „sunderlich“ deshalb waren zwischen ihm und dem Kurfürsten Friedrich dem Streitbaren von Sachsen „Schelung, Zweitracht und Irrnisse“ entstanden, vielleicht weil der Ermordete ein Unterthan des Kurfürsten gewesen war. Zugleich aber war Georg v. Waldaw, unbekannt von wem, und ob im Zusammenhang mit diesem Morde, auch aus seiner Stadt Königsbrück vertrieben worden. Da wurde den 4. Oct. 1426 zu Rochlitz durch Schiedsmänner<sup>2</sup> zwischen ihm und dem Kurfürsten ein Vergleich geschlossen, des Inhalts, daß Letzterer dem Vertriebenen zu Wiedererlangung seiner Stadt behülflich sein („das der megenante Unsir here Herczoge Friderich dem ikuntgenanten Jorgen von Waldaw zcu dem Stetel Konigesprucke behulffin, bystendig vnd beraten sin sal, so er best magt, das der genante Jurge darczu mag komen vnd die also ingewynnen als das vnd dy Er Hans von Waldaw guten gedechtnisses Ingehabt vnd besessin had, vnd nu an yn komen vnd furfallen ist“), daß er aber dafür sofort nach Wiedereinsetzung Georgs in den früheren Besitz die eine Hälfte von dessen Besizthum und gegen eine binnen Jahresfrist zu leistende Zahlung von 1500 rheinischen

<sup>2</sup> „Gunther v. Bunaw, Marschalk; Conrat Thune, Houemeister; Hugolt von Slinitz vf eyn vnd Jhan Schonfelt, Ritter zcum Ruwenhoue; Otte von Slynwen, zcu Baruth gefessen, vnd Fredeman von Draschwitz vf dy andern syten“.